

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie)**

Gl.Nr. 6606.33

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
vom 12. Januar 2016 – V II 30 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers wird insbesondere im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt.

Die Förderung orientiert sich an den Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie orientiert sich an einem weiten Innovationsbegriff, der neben technologischen auch organisatorische und soziale Innovationen umfasst. Ziel ist es dabei auch, zu einer ökologischen Wirtschaft beizutragen.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das LPW als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die Förderung mit Landesmitteln.

Das Landesprogramm Wirtschaft hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist eine Förderung mit Landesmitteln außerhalb des LPW möglich.

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (FuEul) mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,
- die Steigerung des Personals für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) in öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen,
- die Stärkung des intelligenten Wachstums und Erreichung der Europa-2020-Ziele in Schleswig-Holstein,
- die Entwicklung innovativer Lösungsansätze für technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen in Schleswig-Holstein sowie die Entwicklung entsprechender Technologien oder Umstellungsstrukturen,
- die Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und stärkere Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedarfe in der Wirtschaft,
- die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Lösungsansätze in marktfähige Produkte, Verfahren und produktbezogene Dienstleistungen,
- die unmittelbare und mittelbare Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit anwendungsnaher Wissenschaftsstrukturen und der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen.
- Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der „Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft“ (AFG LPW), bzw. mit Landesmitteln, Zuwendungen für wissenschaftsbasierte, anwendungsorientierte Innovationen, moderne zukunftsfähige Technologien und beschleunigten Technologie- und Wissenstransfer.

Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgeübt werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), insbesondere in ihrem Anwendungsbereich von „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ sowie „Beihilfen für Innovationscluster“ (Artikel 25, 26 und 27 der Ver-

ordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014, ABl. 2014, L 187).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet gemäß den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Landesprogramm Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Alle Projektvorschläge und Förderanträge werden einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u. a. die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen. Diese Kriterien werden auch zugrunde gelegt, sofern mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vorliegen und eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich ist:

- Innovationsgrad,
- erwartete ökonomische Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung,
- Marktpotenzial,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten.

Neben den o. g. Kriterien wird auch berücksichtigt, ob erstmals eine Förderung aus den innovationsorientierten Landesförderprogrammen beantragt wird oder ob in der Vergangenheit bereits derartige Zuwendungen bewilligt wurden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, welche

- die wissenschaftlichen, technischen, organisatorischen und sozialen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Ideen, Lösungsansätze, Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen,
- einem wirkungsvollen Technologie- und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft oder Wirtschaft und Wirtschaft dienen,
- den Auf- und Ausbau anwendungs- und wertschöpfungsorientierter Forschungskompetenz in wissenschaftlichen Einrichtungen voranbringen.

Die Förderung konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Gefördert werden insbesondere:

- 2.1 Forschungsvorhaben (siehe Anlage),
- 2.2 Forschungsinfrastrukturen (siehe Anlage),
- 2.3 Kompetenzzentren (siehe Anlage),
- 2.4 Verbundvorhaben (siehe Anlage),

2.5 Kooperationsvorhaben (siehe Anlage),

2.6 Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Anlage).

## 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig sind

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (siehe Anlage),
- ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- Unternehmen, vorrangig Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO (siehe Anlage), die in Verbund- oder Kooperationsvorhaben eingebunden sind,

mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Die Förderung natürlicher Personen mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen.

3.2 In begründeten Einzelfällen ist darüber hinaus innerhalb von Verbundprojekten (Ziffer 2.4) die Förderung von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb von Schleswig-Holstein möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass kein in Schleswig-Holstein ansässiges Unternehmen über die benötigten Kompetenzen oder Ressourcen zur Abdeckung der erforderlichen Wertschöpfungskette verfügt und die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden. Ausgeschlossen ist die Förderung, soweit den fraglichen Unternehmen Fördermöglichkeiten aus der eigenen Region offen stehen. Grundsätzlich werden Verbundvorhaben mit Kooperationspartnern ausschließlich innerhalb von Schleswig-Holstein bevorzugt, im Übrigen aus Schleswig-Holstein benachbarten Regionen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind zu konkretisieren, insbesondere durch

- eine nachvollziehbare Darstellung des Innovationspotentials oder innovativen Charakters des Vorhabens,
- eine Darstellung der Stimmigkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein,
- eine belegbare Recherche zur Darstellung des Alleinstellungscharakters des Vorhabens und der Neuheit des Wissens, des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung; die Bewilligungsbehörde kann die Darstellungen bedarfsweise extern begutachten lassen,
- eine Abschätzung der marktseitigen Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft,

- eine grundsätzliche Technologiefolgenabschätzung und Abschätzung der Auswirkungen bei Realisierung auf globale, gesellschaftliche, ökonomische, soziale, ökologische Aspekte; die Bewilligungsbehörde kann die Darstellungen bedarfsweise extern begutachten lassen,
- eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit des Vorhabenträgers,
- die Vorlage eines Arbeits- und Meilensteinplans; die Meilensteine sind als mögliche Abbruchkriterien in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen,
- die Darstellung der Kompetenz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- Kooperationsverträge und Verwertungsplanungen,
- die Darstellung der Nachhaltigkeit der Förderung auch über das Ende des Förderzeitraumes hinaus.

4.2 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.3 Bei einem geplanten Verbund- (Ziffer 2.4) oder Kooperationsvorhaben (Ziffer 2.5) oder bei einem Beitrag von Unternehmen zu einem Kompetenzzentrum (Ziffer 2.3) ist die wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage) durch eine Vereinbarung zwischen allen Verbund- bzw. Kooperationspartnern schriftlich in Form eines Kooperationsvertrages festzulegen. Der Kooperationsvertrag muss der bearbeitenden Stelle vor der Bewilligung vorgelegt werden. Er muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Verbund- bzw. Kooperationspartner,
- Gegenstand des Projekts,
- Projektleitung (Koordination),
- Laufzeit,
- Finanzierungsplan,
- Benennung der Arten der Finanzierungsanteile der einzelnen Partner,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan für Wissen und Ergebnisse,
- Bestehende, geplante bzw. neue Schutzrechte,
- Teilung der Risiken,
- Teilung der Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung,
- Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligung auf der Grundlage eines nach den obigen Kriterien substantiierten Letters of Intent erfolgen. Die Vorlage des Kooperationsvertrages wird dann eine auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides oder wesentlicher Meilenstein des Projekts.

Die Partner sind verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte, sondern nur die zu schließende Kooperationsvereinbarung.

Die Partner haben insbesondere die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicher zu stellen.

4.4 An den Hochschulen, Forschungs- und Transfer-einrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand entstehende Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sind von diesen im Falle einer Veräußerung zu marktüblichen Konditionen zu vergeben. Ansonsten sind sie, wie auch die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten in der im jeweiligen Fachbereich üblichen Form zugänglich zu machen.

4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (vergleiche § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-2).

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden (gemäß AFG Anhang I, Punkt 2).

Folgende Kostenarten sind grundsätzlich förderfähig:

- Personalkosten (siehe Anlage),
- Gemeinkosten (siehe Anlage),
- Reisekosten (siehe Anlage),
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Investitionskosten bzw. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (siehe Anlage).

Werden im Rahmen eines Vorhabens Sachleistungen erbracht, so sind diese grundsätzlich innerhalb der o. g. Kostenarten förderfähig.

Werden für die Förderung EFRE-Mittel eingesetzt, ist hinsichtlich der förderfähigen Kosten sowie der Sachleistungen der Anhang I der AFG LPW maßgeblich.

Handelt es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV, sind hinsichtlich der förderfähigen Kosten

die beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO zu beachten.

Bei Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann die Umsatzsteuer bei der Berechnung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt im Rahmen der Förderung nach den Ziffern 2.4 und 2.5 für private Unternehmen abweichend von Nummer 3.1 der AN-Best-P folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro. Sofern bei Aufträgen ab diesen Schwellenwerten die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

5.3 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand können den angemessenen Eigenanteil gem. Ziffer 6.1 der AFG durch Sachleistungen erbringen.

5.4 Leistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten förderfähig.

5.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beträgt:

- bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung.

Die Förderung kann wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Förderung um weitere 15 Prozentpunkte bis auf maximal 80 Prozent möglich, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage)

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderfähigen Kosten bestreitet, oder

- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen

beinhaltet (Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.4 und Kooperationsvorhaben gemäß Ziffer 2.5).

Die Höhe der Förderung von Forschungsinfrastruktur, Kompetenzzentren und Innovationsorientierten Netzwerken beträgt bis zu 50 Prozent.

Sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt bzw. sich die Förderung ausschließlich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstreckt, kann die Förderung im Einzelfall auf bis zu 90 Prozent bei besonders innovativen, risikoreichen oder zukunftsorientierten Projekten, bei lokalen Strukturbrüchen (z. B. Konversion) und bei Projekten mit landespolitischer Bedeutung erhöht werden.

Bei der Förderung von Forschungsinfrastrukturen sind die Kosten für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar zu trennen. Soweit die geförderte Infrastruktur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, kann die Höhe der Förderung auf bis zu 90 Prozent erhöht werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115

Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Publizitätsvorgaben der Europäischen Kommission umzusetzen.

6.3 Das Einreichen eines Projektvorschlages, eines Förderantrages oder die Annahme der Zuwendung befreit die bearbeitende Stelle - die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) oder die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) - gegenüber Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie der finanzierenden Hausbank von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zweckbindungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens zwischen fünf und 25 Jahren.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Unternehmen bzw. eine schleswig-holsteinische Betriebsstätte im Rahmen eines Verbund- oder Kooperationsvorhabens innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH bzw. der IB.SH Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH bzw. der IB.SH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission, dem Bund oder dem Land für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berech-

nung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH bzw. der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO werden keine Zuwendungen gewährt.

6.8 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.9 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Durchführungsort des Vorhabens betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.10 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für die Fallgruppen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

6.11 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 sowie für Maßnahmen außerhalb des LPW sind bei der WTSH, Anträge gemäß Ziffer 2.6 im Rahmen des LPW sind bei der IB.SH einzureichen.

Bewilligungsstellen sind, je nach Höhe des Förder volumens, entweder die WTSH/IB.SH oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Ziffer 4.2 der AFG LPW).

### 7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

– Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und ggf. marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH bzw. die IB.SH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

– Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der WTSH bzw. der IB.SH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 AFG LPW und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss oder Teile davon werden in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen gemäß 2.2 Anhang 1 AFG beizufügen.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projekte (AN-Best-P) besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Meilensteinberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der WTSH bzw. der IB.SH

innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen wird endgültig nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die IB/WTSH (Festsetzungsbescheid) festgesetzt,

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 63

## Anlage

### 1. KMU-Definition

Es gilt die Definition gemäß Anhang I der Verordnung 651/2014/EU (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zehn Mio. Euro nicht übersteigt.

3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen), gelten gemäß der o. g. Verordnung besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

#### Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

### 2. Begriffsbestimmungen für FuEul nach Artikel 2 Nummer 85-86 AGVO

#### Definition „Industrielle Forschung“<sup>1</sup>

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

#### Definition „Experimentelle Entwicklung“<sup>2</sup>

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und

sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

### 3. Begriffsbestimmungen Fördergegenstände

#### Forschungsvorhaben (siehe Ziffer 2.1)

Gefördert werden Forschungsvorhaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein zu leisten. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikels 25 AGVO. Eine Förderung ist nur mit Landesmitteln möglich.

#### Forschungsinfrastrukturen (siehe Ziffer 2.2)

Gefördert werden sollen Infrastrukturen, die Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau ermöglichen. Die Forschungsbereiche sollen derart gestärkt werden, dass die Ausstattung internationalen Ansprüchen genügt. Es ist darzustellen, inwieweit diese Infrastrukturen wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen. Soweit diese Infrastrukturen einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, erfolgt ihre Förderung im Rahmen des Artikels 26 AGVO.

#### Kompetenzzentren (siehe Ziffer 2.3)

Kompetenzzentren sind institutionalisierte Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft bzw. dienen der Schaffung notwendiger infrastruktureller Voraussetzungen für Innovationen.

Sie verfügen über ausgewiesene Expertise in einem bestimmten bedeutsamen Innovationsfeld. Sie generieren wissenschaftliche Erkenntnisse durch eigene Arbeit oder sammeln und bereiten Erkenntnisse verbundener Partner auf.

Sie wirken als ein sichtbarer Ansprechpartner in einem ausgesuchten Innovationsfeld und ermöglichen so eine bedarfsorientierte Innovationsförderung und Technologieentwicklung unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft in Schleswig-Holstein.

<sup>1</sup> Artikel 2 Nummer 85 AGVO

<sup>2</sup> Artikel 2 Nummer 86 AGVO

Kompetenzzentren können wirtschaftliche wie nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Soweit Kompetenzzentren wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind sie als Innovationscluster im Rahmen von Artikel 27 der AGVO förderfähig.

Kompetenzzentren können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen. Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind diese Vorhaben im Rahmen des Artikels 25 AGVO förderfähig.

Gefördert werden sowohl der Ausbau bestehender, als auch die Schaffung neuer Kompetenzzentren. Soweit im Tätigkeitsfeld eines Kompetenzzentrums ein Clustermanagement besteht, ist für eine Förderung ein kooperatives Zusammenwirken mit diesem erforderlich. Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, beträgt die zeitliche Grenze der Förderung durch Betriebsbeihilfen entsprechend AGVO zehn Jahre. Es wird erwartet, dass im Laufe der Förderphasen eine zunehmend höhere Eigenfinanzierung durch Abwicklung von Projekten und Forschungsaufträgen erreicht wird.

#### Verbundvorhaben (siehe Ziffer 2.4)

Gefördert werden Verbundvorhaben, die Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten, möglichst viele Unternehmen einbinden und ein Konzept zur Erfolgskontrolle enthalten. An Verbundvorhaben müssen sich neben einer Hochschule oder einer Forschungs- bzw. Transfereinrichtung mindestens zwei eigenständige Unternehmen beteiligen, davon wenigstens ein KMU. Dabei darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderbaren Kosten bestreiten. Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen von Artikel 25 AGVO.

#### Kooperationsvorhaben (siehe Ziffer 2.5)

Gefördert werden Kooperationsvorhaben zwischen einer Wissenschaftseinrichtung und einem Unternehmen bzw. zwischen zwei Unternehmen. Es sollen niedrigschwellige Kooperationsangebote geschaffen werden. Die Zuwendung soll die Summe von 100.000 Euro pro Projektpartner nicht übersteigen. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen von Artikel 25 AGVO.

#### Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Ziffer 2.6)

Innovationsorientierte Netzwerke sind ideelle oder formelle fachliche oder regionale Plattformen in der Wissenschaft, in der Wirtschaft oder zwischen beiden in innovationsorientierten Zukunftsfeldern, deren Entwicklung und Förderung in der Zukunft Wertschöpfung in Schleswig-Holstein bewirken und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft und Wirtschaft des Landes steigern soll. Innovationsorientierte Netzwerke sind die erste Form des organisierten Austausches in einem thematisch eindeutig umschriebenen Innovationsfeld.

Idealerweise bereiten solche fachlichen oder regionalen Netzwerke zukünftige Clustermanagements oder Kompetenzzentren vor. Die Darstellung einer Perspektive im Rahmen der schleswig-holsteinischen Clusterstrukturen ist erforderlich. Die Tätigkeit von innovationsorientierten Netzwerken ist nichtwirtschaftlicher Art.

## 4. Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten

### Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Die für das Vorhaben produktiv geleisteten Stunden werden durch Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufschreibungen) nachgewiesen und sind bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit begrenzt.

a) Personalkosten von privaten Unternehmen werden gemäß Ziffer 1.6 b des Anhangs I der AFG auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst.

Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist möglich und wird auf 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Sollarbeitszeit begrenzt.

b) Personalkosten von öffentlichen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen. Förderfähig sind die Personalkostenbestandteile gemäß Ziffer 1.6 a des Anhangs I der AFG.

### Gemeinkosten

Für private Unternehmen wird die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten festgesetzt.

Für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand sind Gemeinkosten nach einer der beiden folgenden Methoden förderfähig:

1. Die tatsächlichen indirekten Kosten werden durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und nach einer begründeten, gerechten und angemessenen Methode anteilig umgelegt.
2. Es wird ein Pauschalsatz von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben angesetzt, wobei die direkten förderfähigen Ausgaben für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden.

Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung und Bewilligung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden.

### Reisekosten

Reisekosten sind gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung förderfähig.

### Investitionskosten

Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Kosten für Instrumente und Ausrüstungen förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens förderfähig (AfA).

Im Fall der Förderung von Forschungsinfrastruktur (Ziffer 2.2) und von Kompetenzzentren (Ziffer 2.3) sind Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig.



## 5. Sonstige Begriffsbestimmungen

### Definition „Wirksame Zusammenarbeit“<sup>3</sup>

Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

### Definition „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“<sup>4</sup>

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologie-Transfereinrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

---

<sup>3</sup> Artikel 2 Nummer 90 AGVO

<sup>4</sup> Artikel 2 Nummer 83 AGVO